

Ortsgemeinde Welschenbach

Vorlage Nr. 113/105/2024

Beschlussvorlage

TOP

**Wahl einer/eines besonderen
stellvertretenden
Wahlleiterin/Wahlleiters für die
Ortsbürgermeisterwahl gemäß § 59
KWG**

Verfasser:
Bearbeiter: Vivian Hannor
Fachbereich 1.1

Datum:
15.04.2024

Aktenzeichen:
1.1.4 052-47

Telefon-Nr.:
02651/8009-76

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich	29.04.2024	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beschließt

1. Aufgrund des § 40 Abs. 5 S. 1 2. Halbsatz GemO die Wahl in offener Abstimmung durchzuführen.
2. Entsprechend dem Vorschlag _____
zum/zur besonderen stellvertretenden Wahlleiter/in für die Ortsbürgermeisterwahl zu wählen.

Die Ortsbürgermeister nimmt an der Wahl nicht teil (§ 36 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 GemO).

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Klaus Augel hat sich für die am 09. Juni 2024 stattfindende Direktwahl um das Amt des Ortsbürgermeisters beworben und als Einzelbewerber einen Wahlvorschlag eingereicht. Er ist damit **Bewerber** nach § 71 Kommunalwahlordnung (KWO).

Die Ortsgemeinde Welschenbach hat nur einen Ortsbeigeordneten. Für die Ortsgemeinde Welschenbach gilt somit § 59 Abs. 2 Satz 3 Kommunalwahlgesetz (KWG), wonach der Ortsgemeinderat für die Dauer des Wahlverfahrens eine/n besondere/n Stellvertreter/in zu wählen hat, wenn nur ein Ortsbeigeordneter/eine Ortsbeigeordnete als Wahlleiter/in zur Verfügung steht.

Um die Kontinuität der Wahlorgane sicherzustellen, hat der Ortsgemeinderat daher für die Dauer des Wahlverfahrens eine/n **besondere/n stellvertretende/n Wahlleiter/in** zu wählen.

§ 59 Abs. 2 Satz 4 KWG legt fest, dass zur besonderen Wahlleiterin oder zum besonderen Wahlleiter und zur besonderen Stellvertreterin oder zum besonderen Stellvertreter nur gewählt werden kann, wer

- im Wahlgebiet wahlberechtigt oder
- Beamtin, Beamter, Beschäftigte oder Beschäftigter der Verbandsgemeinde, in deren Gebiet die Wahl stattfindet,

ist.

Sofern die in § 59 Abs. 2 Satz 4 KWG genannten Personen im Wahlgebiet nicht wahlberechtigt sind, wird festgelegt, dass sie mit der Annahme der Wahl eine ehrenamtliche Tätigkeit gemäß § 18 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) wahrnehmen.

Für die Durchführung der Wahl findet § 40 der Gemeindeordnung (GemO) Anwendung. Gemäß § 40 Abs. 2 GemO können nur solche **Personen gewählt** werden, die vor der Wahl **vorgeschlagen werden**. Die Wahl kann gemäß § 40 Abs. 5 S. 1 2. Halbsatz GemO in **offener Abstimmung** erfolgen, sofern dies der Ortsgemeinderat beschließt.

Für die Wahl zum besonderen stellvertretenden Wahlleiter / zur besonderen stellvertretenden Wahlleiterin wird _____ vorgeschlagen.

Finanzielle Auswirkungen?

Ja Nein

Veranschlagung

Ergebnishaushalt
2024

Finanzhaushalt
2024

Nein

Ja, mit
€

Buchungsstelle:

Anlagen: